Entgeltordnung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Ortsteile der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 2 Satz 2 G zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 5.3.2024 (GVBl. I Nr. 10) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen.

Sind in dieser Satzung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechteridentität der sie bekleidenden Person und es gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und es sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 1 Geltungsbereich

Als Dorfgemeinschaftshäuser der Ortsteile der Stadt Rathenow im Sinne dieser Satzung gelten:

a) das Dorfgemeinschaftshaus Steckelsdorf, Hauptstraße 31, 14712 Rathenow Ortsteil Steckelsdorf,

b) das Dorfgemeinschaftshaus Semlin, Dorfstraße 35, 14712 Rathenow OT Semlin,

c) das Dorfgemeinschaftshaus Göttlin, Göttliner Chaussee 32, 14712 Rathenow OT Göttlin,

d) das Dorfgemeinschaftshaus Böhne, Hinter den Höfen 6 in 14712 Rathenow OT Böhne,

e) das Dorfgemeinschaftshaus Grütz, Grützer Dorfstraße 5, 14712 Rathenow OT Grütz

§ 2 Nutzungszweck

1. Die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sollen überwiegend von Einwohnern und Vereinen der Ortsteile und der Stadt Rathenow zur Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden. Veranstaltungen mit öffentlichem Bezug haben bei der Belegungsvergabe Vorrang.

2. Der Vertrag zur Nutzung ist in schriftlicher Form vor der beabsichtigten Veranstaltung mit der Stadt Rathenow abzuschließen.

3. Der beantragte Nutzungsvertrag ist zu versagen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass während der Veranstaltung zu strafbarem und ordnungswidrigem Verhalten aufgerufen wird oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Rathenow zu befürchten ist.

§ 3 Entgelte

1. Je Nutzungstag betragen die Entgelte:

DGH	für Einwohner mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Ortsteil	für im Ortsteil ansässige gemeinnützige Vereine und Organisationen	für andere Nutzer
Steckelsdorf	75	entgeltfrei	150
Semlin	50	entgeltfrei	150
Göttlin	75	entgeltfrei	150
Böhne	50	entgeltfrei	200
Grütz	50	entgeltfrei	100

2. Für das Dorfgemeinschaftshaus Steckelsdorf beträgt das Entgelt 15 EUR/Stunde, soweit die Räumlichkeiten weniger als 5 h je Tag gemietet werden.

§ 4 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind der Vertragspartner des Nutzungsvertrages bzw. die Nutzer selbst. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

Die Entgelte sind spätestens drei Tage vor der Nutzung fällig. Erfolgt ein Rücktritt vom Vertrag innerhalb einer Woche vor Beginn des Nutzungszeitraumes, sind 50% der Nutzungsentgelte fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 12.12.2024

Jörg Zietemann
Bürgermeister